

vierschuldige Adel Theil nimmt, gepflogen werden. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn v. Friesen, ob es bedenklich sei, durch eine Verordnung in dem angedeuteten Sinne die beabsichtigte Verfügung ergehen zu lassen, hat zwar schon der Herr Referent die nöthige Ergegnung bewirkt, doch erlaube ich mir, noch hinzuzufügen, daß die Deputation nach den ihr von den Herren Regierungscommissarien beschenehen Eröffnungen annehmen mußte, daß sich jedes Bedenken heben werde, sobald zu Erlaß einer solchen Verordnung ausdrücklich ständische Autorisation erteilt werde. Was den außerdem angedeuteten Antrag oder Wunsch anlangt, so hat es außer der Stellung der Deputation gelegen, sich darüber zu verbreiten, weil sie bloß die Verpflichtung hatte, Vorschläge über das Repräsentativverhältniß und die Art der Concurrnz des Bauernstandes bei den Kreistagsversammlungen zu eröffnen. Inwieweit die hohe Staatsregierung auf jenen Wunsch Rücksicht nehmen könne, muß deren Ermessen anheimgegeben bleiben.

v. Heynitz: Auch ich erkläre mich mit der Einschaltung des Wortes „allgemein“ einverstanden.

Präsident v. Gerßdorf: Als Deputationsmitglied kann ich nur so viel über das einzuschaltende Wort hinzufügen, daß dieser Sinn schon in der Absicht der Deputation mit gelegen habe, und es wohl nur eine Verdeutlichung der Sache sein würde. Ich bin daher für die Einschaltung dieses Wortes, es ist dies sonach Deputationsansicht und würde eine weitere Frage darauf nicht zu richten sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich erkläre dasselbe.

Vizepräsident v. Carlowitz: Gegen die Einschaltung des Wortes „allgemeinen“ geht mir doch ein Bedenken bei. Ich muß vorausschicken, daß ich vielleicht an der Ausführbarkeit meines Wunsches, der in meiner Petition enthalten ist, gezweifelt hätte, wenn ich nicht in dem Gesekentwurf des Jahres 1837 einen Vorgang erkannt hätte, der die Ausführung jener Maßregel wesentlich zu erleichtern schien. Ich erinnere daran, daß jener Gesekentwurf sehr vollständig war, und daß über viele Punkte, namentlich über diejenigen Fragen, die auf die Zulassung des Bauernstandes zu dem Kreistage sich beziehen, in der Hauptsache ein Einverständnis der Staatsregierung und Kammern erlangt wurde, und daß der Gesekentwurf an ganz andern Fragen, an Fragen, die mit der Zuziehung der Bauern gar nicht in Verbindung standen, gescheitert ist. Recurreire ich nun auf den damals vorgelegten Gesekentwurf, so zeigt sich nach §. 5, daß allerdings jener Gesekentwurf die der Kreistagsordnung vom Jahre 1821 eigene Unterscheidung zwischen allgemeinen und besondern Kreistagen beibehalten hat, allein mit der Bestimmung, daß allgemeine Kreistage fortan diejenigen sein sollten, welchen die Corporation sowohl der Ritterschaft als der Bauernschaft auf der einen Seite, als die Corporation der Städte auf der andern Seite gemeinschaftlich beiwohnt. Unter den besondern wollte man dagegen die Kreistage verstanden wissen, welche mit Ausschluß der Städte entweder die Ritterschaft allein oder dieselbe in Verbindung mit den

bäuerlichen Abgeordneten halten würde. Es folgt daraus, daß darnach für besondere Kreistage auch diejenigen gehalten wurden, welchen die Ritterschaft nebst den Bauern, also nur mit Ausschluß der Städte, beiwohnte, und es wurde schon damals also vorausgesetzt, daß es Angelegenheiten geben könne, die beiden Ständen, der Ritterschaft und den Bauern, gemeinsam wären. Es liegt das in den Worten, deren man sich damals bediente, und es geht aus den Worten hervor, daß ein besonderer Kreistag hiernächst auch derjenige genannt werden konnte, wo die Ritterschaft über Fragen, die nur sie betreffen, mit Ausschluß des Bauernstandes, sich bespricht. Während also unter allgemeinen Kreistagen nur solche verstanden werden konnten, in denen sämtliche drei Stände zusammen berathen, wollte man unter den besondern Kreistagen Doppeltes verstanden haben, einmal Kreistage, wobei die Ritterschaft und die Bauern besonders berathen, dann aber auch solche, denen die Ritterschaft allein beiwohnt. Ist dieser Grundsatz richtig, wie er denn damals von der ersten Kammer und meines Wissens auch von der zweiten Kammer gebilligt wurde, so folgt daraus, daß zu gewissen besondern Kreistagen die Bauern ebenfalls zuzulassen seien, zwar nicht zu denen, wo ausschließlich Angelegenheiten der Ritterschaft verhandelt werden, wohl aber zu solchen Kreistagen, wo die Angelegenheiten des platten Landes überhaupt mit Ausschluß der Städte besprochen werden. Nimmt man aber das von dem Herrn v. Friesen vorgeschlagene Wort auf, so scheint der Zweifel aufzutauhen, ob man nicht etwas Anderes als im Jahr 1837 beabsichtige, so scheint es, als ob man die Bauern nur dann zulassen wolle, wenn es sich von allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Kreises handelt, nicht aber, wo besondere Angelegenheiten der Bauern und der Ritterschaft im Gegensatz zu den zugleich städtischen in Frage kommen. Und dies scheint mir unbillig, daher mein Bedenken gegen jene Einschaltung.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte nur erwähnen, daß der Antrag des Herrn v. Friesen keinen Widerspruch mit dem Gutachten der Deputation zu enthalten scheint. Die Deputation hat sich bloß auf die alte Kreistagsordnung bezogen und ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zulassung des Bauernstandes nach der alten Kreistagsordnung vollkommen zulässig erscheint. Nach §. 15 der Kreistagsordnung vom Jahre 1821 heißt es: sollte noch ein dritter besonderer Kreistag creirt werden, dann müßte es ein bäuerlicher sein; denn die andern Stände werden zusammen nur zu einem allgemeinen einberufen.

Freiherr v. Friesen: Es ist mir sehr wohl erinnerlich, daß bei dem Entwurfe, welchen die Staatsregierung im Jahre 1837 zu einer neuen Kreistagsordnung vorlegte, ein Unterschied zwischen der Corporation vom Lande und der Corporation von den Städten gemacht war. Die Corporation vom Lande bestand darnach aus den Rittergutsbesitzern und bäuerlichen Abgeordneten, und es wurden besondere Kreistage auch die genannt, die von der Corporation vom Lande, mithin den Rittergutsbesitzern und bäuerlichen Abgeordneten, gemeinschaftlich gehalten wurden. Außerdem wurde nach der bisherigen Verfassung den